

Verpflegungsmehraufwand

Stand April 2026

Bei Dienstreisen entstehen höhere Verpflegungskosten als im Alltag. Frühstück zum Mitnehmen, Mittagessen im Restaurant, Getränke am Abend: Diese Mehrkosten soll der Verpflegungsmehraufwand ausgleichen. Geregelt wird er durch § 9 Abs. 4a EstG.

Der Verpflegungsmehraufwand gilt bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten, also wenn Sie Ihre Wohnung und Ihre erste Tätigkeitsstätte vorübergehend verlassen. Diese steuerfreien Arbeitgeberleistungen decken nur den Mehraufwand ab, der durch die Abwesenheit entsteht. Bei lokalen Fahrten oder ohne Überschreitung der 8-Stunden-Grenze entfällt die Pauschale.

Als Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer erhält die Pauschale (14 € bzw. 28 € im Inland) steuerfrei vom Arbeitgeber, ohne Belege.

Als Buchhalter

Die Buchhaltung erstattet Pauschalen steuerfrei, zieht Mahlzeiten ab (20% bzw. 40%) und archiviert Nachweise für 10 Jahre. Bei Steuerprüfungen haften Sie für Nachzahlungen und Zinsen. Automatisierte Systeme reduzieren Fehler deutlich, besonders bei den Auslandsregelungen 2026.

Als Firmeninhaber

Sparen Sie Steuern durch korrekte Anwendung der Pauschalen. Kombinieren Sie die Verpflegungspauschalen mit der Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten. Einheitliche Reisekostenrichtlinien helfen, Fehler zu vermeiden. Für Gründer ist der Verpflegungsmehraufwand ideal für Kundenbesuche: steuerfrei und belegfrei.

Richtlinien

Wann bekommt man Verpflegungsmehraufwand?

Anspruch besteht bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit ab 8 Stunden Abwesenheit von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 14 €.

Bei mehr als 24 Stunden: 28 € (Inland). An- und Abreisetag gelten als Halbttag.

Unter 8 Stunden gibt es keine Erstattung.

- „Kleine“ Verpflegungspauschale (Halbtagespauschale): Bei einer Abwesenheit zwischen 8 und 24 Stunden sowie für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen erhält der Arbeitnehmer 14 €.
- „Große“ Verpflegungspauschale (Ganztagespauschale): Wenn der Arbeitnehmer die übliche Tätigkeitsstätte für mehr als 24 Stunden verlässt, werden pauschal 28 € vergütet.

Das Verhältnis 1:2 zwischen beiden Pauschalen wird beibehalten.

Die Kürzungen bei Mahlzeiten im Übernachtungspreis bleiben bestehen:

- 20% (5,60 €) für Frühstück
- 40% (11,20 €) für Mittag oder Abendessen.

Diese Beträge werden von der Verpflegungspauschale von 28 € für einen vollen Tag abgezogen.

Die Übernachtungspauschale für Inlandsreisen bleibt 2026 bei 20 € pro Nacht. Unternehmen übernehmen meist die tatsächlichen Hotelkosten zu 100%.

Wie muss ich den Verpflegungsmehraufwand nachweisen?

Sie brauchen keine Belege! Es genügt eine Bestätigung der Dienstreise sowie die Dokumentation der Abwesenheitszeit. Die Pauschale wird unabhängig von tatsächlichen Ausgaben gezahlt.

<https://www.amz-steuer.de/reisekostenrechner>